

Rahmenvereinbarung zwischen
Kanton und Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

für die Umsetzung der E-Government-Strategie Luzern

0. Einleitung

Die Schweiz verfügt seit 2007 über eine E-Government-Strategie und eine Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit. Diese Vorgaben wurden durch den Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen verabschiedet. Strategie und Rahmenvereinbarung bilden die Basis für die Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, ihre Aktivitäten auf gemeinsame Ziele auszurichten und Synergien zu nutzen.

Zur Konkretisierung der Umsetzung von E-Government im Kanton Luzern wurde im Rahmen von LuData, basierend auf der guten Zusammenarbeit zwischen dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und der kantonalen Verwaltung, die E-Government-Strategie Luzern erarbeitet. Mit dieser verfügen nun alle Akteure im Kanton Luzern über eine gemeinsame strategische Vorgabe für die koordinierte Weiterentwicklung im Bereich E-Government.

Der VLG und der Kanton erachten die E-Government-Zusammenarbeit als strategisch wichtig. Zu diesem Zweck regeln die Vertragspartner Organisation, Leistungen und Finanzierung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für die folgenden Zielsetzungen:

- Sicherstellen der langfristigen E-Government Zusammenarbeit. Dies erfolgt über das gemeinsame Steuerungsgremium und die gemeinsame Fachstelle E-Government Luzern.
- Sicherstellen der Grundlagen für die Festlegung von Projekt- und Betriebsvereinbarungen, welche die effektive Umsetzung eines E-Government Vorhabens garantieren.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zweck

¹ Diese Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltung und des VLG zur Sicherstellung funktionsfähiger E-Government-Lösungen zu wirtschaftlich vertretbaren Nutzen und Kosten.

² Für die Beteiligten soll ein Nutzen generiert werden, indem der elektronische Datenaustausch auf allen Ebenen ermöglicht wird, effiziente Verwaltungsprozesse gefördert und die Integrationskosten so tief wie möglich gehalten werden.

Art. 2 Definition E-Government-Projekte

¹ E-Government-Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben zum Aufbau einer E-Government-Lösung. E-Government umfasst die Unterstützung der Beziehungen, Prozesse und der politischen Partizipation innerhalb der staatlichen Stellen aller Ebenen sowie zwischen den staatlichen Stellen und deren Anspruchsgruppen durch die Bereitstellung entsprechender Interaktionsmöglichkeiten mittels elektronischer Medien.

Art 3 Zusammenarbeit

¹ Die Vertragspartner stellen gemeinsam die E-Government Zusammenarbeit Luzern sicher.

² Die Vertragspartner arbeiten in Projekten und beim Betrieb von E-Government-Lösungen aufgrund von Projekt- und Betriebsvereinbarungen zusammen.

Art. 4 Einhaltung von Standards

¹ Die Vertragspartner beachten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Leistungen die bestehenden Standards, Normen und Richtlinien.

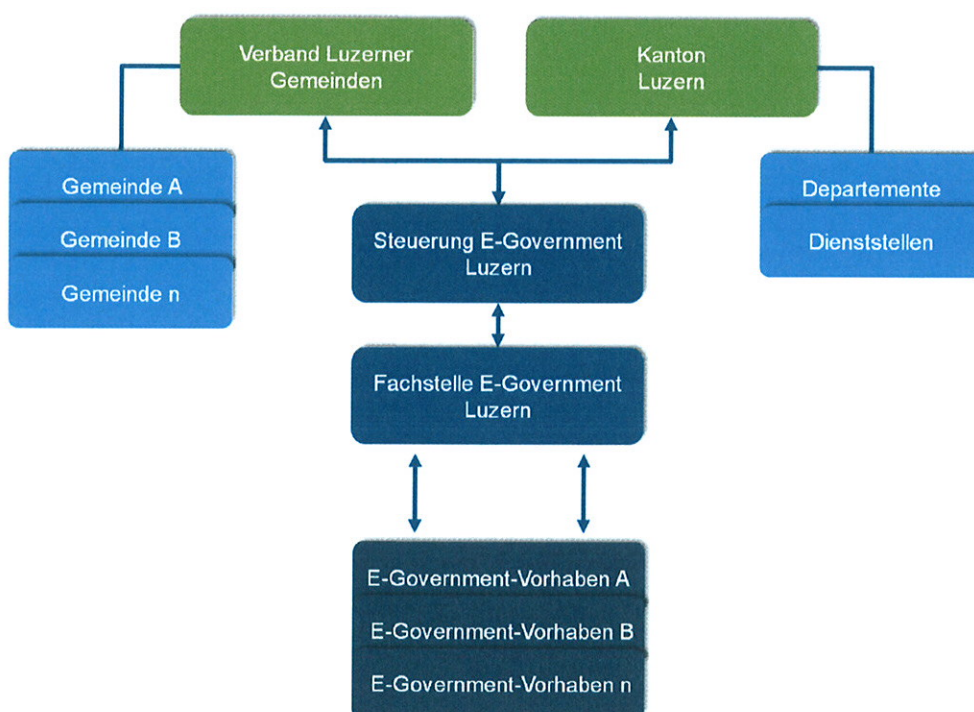
² Die Vertragspartner sind gewillt, künftigen Empfehlungen der Fachstelle E-Government Luzern Beachtung zu schenken.

II. Aufbau- und Ablauforganisation

Art 5 Übersicht

¹ Die vorliegende Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zur Umsetzung der gemeinsamen E-Government-Strategie inklusive deren Anhängen. Hierzu setzten die Auftraggeber die Steuerung E-Government Luzern und die Fachstelle E-Government Luzern ein.

² Der Kanton Luzern, vertreten durch den Regierungsrat vertritt die Interessen der kantonalen Verwaltung. Der VLG, vertreten durch den Vorstand, diejenigen der Gemeinden. Die beiden Auftraggeber bringen ihre Bedürfnisse über die Steuerung E-Government Luzern in die Fachstelle E-Government Luzern ein.



Art 6 Detailregelung

¹ Die Aufbauorganisation, die Zusammensetzung der Gremien, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Finanzierung werden im Dokument Organisation E-Government-Luzern geregelt.

III. E-Government Zusammenarbeit

Art 7 Leistungen der Vertragspartner

¹ Unter dieser Rahmenvereinbarung erbringen die Vertragspartner die folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellung und Betrieb der notwendigen Aufbau- und Ablauforganisation;
- b) Wahrnehmung ihrer strategischen Interessen;
- c) Sicherstellen der zeitgerechten Planungs- und Finanzierungsgrundlagen für den Betrieb der Fachstelle E-Government Luzern sowie für die Umsetzung der vorgesehenen Projekte aus den Projekt- und Betriebsvereinbarungen.

² Die Vertragspartner können die Ausführung der Leistungen an spezialisierte Personen übertragen.

Art 8 Finanzierung E-Government Fachstelle

¹ Die Vertragspartner stellen je die personellen Ressourcen der Vertreter der Steuerung und der Fachstelle E-Government Luzern zur Verfügung.

² Die Fachstelle E-Government Luzern erstellt in Zusammenarbeit mit der Steuerung E-Government Luzern ein Budget und die Mehrjahresplanung für den Sachaufwand.

IV. Projekte und Betrieb

Art 9 Zusammenarbeit

¹ Die Vertragspartner können Vereinbarungen über gemeinsame Projekte und den gemeinsamen Betrieb von E-Government-Lösungen abschliessen.

² In der Vereinbarung werden insbesondere die Kostenteilung und die Projekt- und Betriebsorganisation festgelegt.

³ Die Vertragspartner sind verpflichtet, vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen ihre Vertragspartner anzuhören.

⁴ Der VLG ist berechtigt im Namen der Luzerner Gemeinden aufzutreten, wenn die Mehrheit der Einwohnerzahl der Gemeinden oder die Mehrheit der Gemeinden mit dem Vorhaben einverstanden sind.

Art 10 Finanzierung Projekte und Betrieb

¹ Die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird projektbezogen festgelegt. Diese wird nach Massgabe des Nutzens der E-Government-Lösung festgelegt.

² Die Vertragspartner können einen zusätzlichen Beitrag an die Projektkosten übernehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art 11 Kündigung

¹ Diese Rahmenvereinbarung ist auf eine feste Dauer von fünf Jahren ab Unterzeichnung abgeschlossen.

² Nach Ablauf der vereinbarten festen Dauer von fünf Jahren geht diese Rahmenvereinbarung in eine unbefristete Vereinbarung über. Ausser es erfolgt ein Jahr vor deren Ablauf eine schriftliche Information einer Vertragspartei, dass die Rahmenvereinbarung nicht verlängert werden soll.

³ Die unbefristete Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr per Ende Jahr gekündigt werden.

⁴ Für Projekt- und Betriebsvereinbarungen bleiben die Verpflichtungen entsprechend der jeweiligen Vereinbarungen bestehen.

Art 12 Vollzugsbeginn

¹ Diese Rahmenvereinbarung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

VI. Unterschriften


Luzern

Datum: 6.12.2010

Für den Kanton Luzern



Dr. Anton Schwingruber
Regierungspräsident



Markus Hodel
Staatsschreiber

Luzern

Datum: 29.11.10

Für den Verband Luzerner Gemeinden



Ruedi Amrein
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsleiter